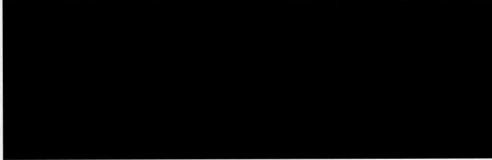




Zustellung mit Zustellungsurkunde



Markttransparenzstelle für Kraftstoffe


Telefon: +49 (0)228-9499-525

Telefax: +49 (0)228-9499-403

mts-kraftstoffe@bundeskartellamt.bund.de

Über personenbezogene E-Mail-Adressen sind nur informelle Kontakte möglich. Rechtsverbindliche Erklärungen können an diese E-Mail-Adressen nicht abgegeben werden.


Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit dem Bundeskartellamt finden Sie unter www.bundeskartellamt.de.

Aktenzeichen: 

Bonn, den 01.07.2022

Bescheid

Ihr Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen vom 31.05.2022

Sehr geehrter 

Ihren Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen bescheide ich wie folgt:

Der Antrag wird abgelehnt.

Begründung:

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 31.05.2022 haben Sie unter Berufung auf § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG), § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) um Zusendung der Rohdaten der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe aus dem Zeitraum vom 01.01.2022 und dem 31.05.2022 gebeten.

Rechtliche Würdigung:

§ 1 Abs. 1 S. 1 IFG begründet keinen Anspruch auf Zugang zu den von der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) gemäß § 47k Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erhobenen Rohdaten, namentlich den Grund- und Preisdaten der meldenden Tankstellen. Denn § 47k GWB bestimmt abschließend, wem die MTS-K die von ihr erhobenen Daten in welchem Umfang und welcher Gestalt zur Verfügung stellen muss bzw. darf und an welchen Zweck die Nutzung der Daten durch die Datenempfänger jeweils gebunden ist. Damit hat § 47k GWB gemäß § 1 Abs. 3 IFG Vorrang vor der allgemeinen Regelung des § 1 Abs. 1 S. 1 IFG.

Potentielle Empfänger der MTS-K-Daten sind zum einen die Kartellbehörden. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Unternehmen gegen die §§ 1, 19 oder 20 GWB oder gegen Artikel 101 oder 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union verstößt, muss die MTS-K gemäß § 47k Abs. 2 S. 1 GWB die zuständige Kartellbehörde informieren und den Vorgang an sie abgeben. Gemäß Satz 2 der Vorschrift leitet sie hierzu oder auf Anfrage einer Kartellbehörde alle von dieser für deren Aufgaben nach dem GWB benötigten oder angeforderten Informationen und Daten an diese weiter.

Überdies stellt die MTS-K die von ihr erhobenen Daten gemäß § 47k Abs. 4 Satz 3 der Norm dem Bundeswirtschaftsministerium für statistische Zwecke sowie der Monopolkommission für deren Aufgaben nach dem GWB zur Verfügung.

Standortinformationen, aggregierte oder ältere Daten kann die MTS-K gemäß § 47k Abs. 4 S. 4 GWB auch an weitere Behörden oder Stellen der unmittelbaren Bundes- und Landesverwaltung für deren gesetzliche Aufgaben weitergeben.

Schließlich ermächtigt § 47k Abs. 5 S. 1 GWB die MTS-K, die Daten nach Maßgabe der Verordnung zur Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K-VO) zum Zweck der Verbraucherinformation an von ihr zugelassene Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten weiterzugeben.

Eine darüberhinausgehende Überlassung der Daten an Dritte sieht § 47k GWB nicht vor.

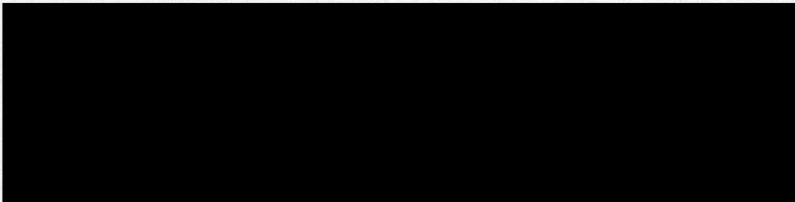
Auch kann der Antrag weder auf § 3 UIG noch auf § 1 VIG gestützt werden, da es sich bei den Daten der MTS-K weder um Umweltinformationen noch um gesundheitsbezogene Verbraucherinformationen handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskartellamt, Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Leiterin der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe